

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt und ist im SVBl. vom 02.06.2023 zu veröffentlichen:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmisanlage Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkq. Steinheim

vom 31.05.2023

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 01.08.2022 in der Fassung vom 14.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die Genehmigungspflicht besteht gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den folgenden lfd. Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmisanlage Fuchsäcker

- **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag
- **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralikwaschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmisanlage mit 550 t/Tag

Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmisanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf max. **1. 870 t/Tag**

- **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von **max. 4.000 Tonnen**,
- **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von **max. 96.000 Tonnen**, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output

Zudem handelt es sich bei o.g. Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

12.06.2023 bis 11.07.2023

im **Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus** Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr)

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zum einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG), also bis zum Ablauf des **11.08.2023**, schriftlich bei Stadt Memmingen Amt 56 Umwelt und Klima, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen erheben.

Einwendungen und Äußerungen können alternativ auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 3a Abs. 2 BayVwVfG) versehen und unter der Email Adresse umweltamt@memmingen.de erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Um die Eingaben und Stellungnahmen im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, müssen sie folgende Mindestangaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Einwender
- Im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter Vertretung der Einwender zusätzlich Name und Anschrift des Vertreters und den Nachweis entsprechender Vertretungsvollmacht.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Behörde bei Unklarheiten.
- Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang (welcher durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet wird) und die Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **11.08.2023**, sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Memmingen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragssteller und den Behörden bekannt gegeben werden, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Stadt Memmingen, ob ein Erörterungstermin festgesetzt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 3 9. BImSchV). Bei dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der Erörterungstermin vorläufig festgesetzt auf den

16.10.2023, um 9.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Memmingen, Sitzungssaal Erdgeschoss
Marktplatz 1, 87700 Memmingen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Stadt Memmingen durchgeführt wird. Ort und Zeitraum des oben genannten Erörterungstermins werden gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwendungen angepasst. Eine grundsätzlich mögliche Verlegung oder ein Wegfall des Erörterungstermins würden gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs.1 Satz 5 9. BImSchV).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Oberallgäu keiner Erörterung bedürfen.

Memmingen, 31.05.2023
STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister